

Art. 55, Erl. 3; Art. 56, Erl. 1, 2

3. Die Minorität, die die Einberufung der Volkskammer verlangen kann, ist mit einem Fünftel der Abgeordneten kleiner als die nach der WRV und dem GG, die beide dieses Recht nur einer Minorität von einem Drittel zugestehen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 WRV, § 39 Abs. 3 Satz 4 GG). In der Praxis hat diese Bestimmung wegen der homogenen Zusammensetzung der Volkskammer keine Bedeutung. Der Staatsrat ist, wie früher der Präsident der Republik, nicht berechtigt, die Einberufung der Volkskammer zu verlangen. Für den Präsidenten war dies ein Zeichen seiner schwachen Stellung. Der Staatsrat hat diese Befugnis nicht notwendig, weil er die gleichen Rechte wie die Volkskammer und noch einige mehr hat (-> Erl. zu 106).

Artikel 56 Spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode oder am 45. Tage nach Auflösung der Volkskammer muß deren Neuwahl stattfinden.
Vor Ablauf der Wahlperiode findet eine Auflösung der Volkskammer, abgesehen von dem Fall des Artikel 95 Abs. 6, nur durch eigenen Beschluß oder Volksentscheid statt.
Die Auflösung der Volkskammer durch eigenen Beschluß bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

1. Die Ausschreibung von Neuwahlen ist Sache des Staatsrats (Art. 106 Abs. 1). Durch Art. 56 Abs. 1 sind Fristen gesetzt, innerhalb derer er die Neuwahlen ausschreiben muß. Auf Verletzungen der Bestimmungen steht keine Sanktion.

2. Die Volkskammer kann weder vom Staatsrat noch von der Regierung (Ministerat) aufgelöst werden. Eine Auflösung ist nur möglich:

- 1) durch Volksentscheid,
- 2) durch eigenen Beschluß, der der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Zahl der Abgeordneten bedarf,
- 3) durch Annahme eines Mißtrauensantrages gegen eine Regierung, die neugebildet werden mußte, weil bereits die Vorgängerin durch Mißtrauensvotum der Volkskammer gestürzt wurde (Art. 95 Abs. 6).

Eine vorzeitige Auflösung der Volkskammer hat es bisher nicht gegeben. Sie wird auch wegen der Bedeutungslosigkeit der Volkskammer in Zukunft kaum zu erwarten sein.